

Freundes- und Förderkreis des „Therapiezentrum für Suizidgefährdete (TZS) am
Universitätskrankenhaus Eppendorf“

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet:

Freundes- und Förderkreis des „Therapiezentrum für Suizidgefährdete (TZS)
am Universitätskrankenhaus Eppendorf“
(Kurzform: Förderkreis TZS).

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz e.V.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Freundes- und Förderkreis des TZS dient dem Gemeinwohl und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein dient wissenschaftlichen Zwecken auf dem Gebiet der Erforschung suizidalen Erlebens und Verhaltens und der Förderung ihrer Behandlung.
3. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden
 - a) durch die Förderung von Forschungsvorhaben des TZS und der Verbesserung der psychotherapeutischen und psychiatrischen Behandlungsmethoden suizidaler Patienten;
 - b) durch die Förderung und Verbreitung der wissenschaftlichen Ergebnisse des TZS durch geeignete Publikationen und Vorträge auf Kongressen, Symposien und Workshops oder deren Veranstaltung;
 - c) durch Förderung der Sach- und Personalausstattung sowie Investitionen des TZS in den Bereichen Forschung, Lehre, Fort- und Weiterbildung sowie Versorgung;

d) durch die Förderung, Unterstützung und Pflege von Kontakten zu anderen steuerbegünstigten bzw. gemeinnützigen Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts auch im internationalen Bereich, die dieselbe Zielsetzung wie das TZS verfolgen;

e) durch Öffentlichkeitsarbeit über Ziele und Wirken des TZS und der Acquisition von Spenden für die Erforschung und Behandlung suizidaler Patienten;

f) durch die Verbreitung der Erkenntnisse über die Ursachen, das Erleben und das Verständnis der Suizidalität in ihrer gesellschaftlichen z.B. sozialpolitischen, kulturellen und anthropologischen Bedeutung.

Die vorbezeichneten Maßnahmen werden insbesondere verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung des Universitätskrankenhauses Eppendorf, indem diesem insbesondere Geld- und Sachmittel zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für deren unselbständigen Teilbereich „Therapiezentrum für Suizidgefährdete“ (TZS) zugewendet werden.

§ 3

Finanzierung der Vereinsaufgaben

1. Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden aus dem Vermögen und den Einnahmen des Vereins aufgebracht. Der Verein nimmt keine Mittel des öffentlichen Haushalts oder des Universitäts-Krankenhaus Eppendorf für seine Aufgaben in Anspruch, es sei denn, es sind Spenden.
2. Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins soll im einzelnen erfolgen:
 - aus den Beiträgen der Mitglieder des Förderkreises TZS;
 - aus Spenden der Mitglieder;
 - aus Zuwendungen, die dem Förderkreis TZS von dritter Seite für seine Aufgaben zufließen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und nach Grundsätzen sparsamer Haushaltsführung verwendet werden. Die Verwaltungsausgaben sind auf das notwendigste Maß zu beschränken. Der Verein kann Rücklagen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften für bestimmte steuerbegünstigte Zwecke im Rahmen der Vereinsaufgaben bilden und verwalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

3. Die Vereinsmitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Sie haben bei einem etwaigen Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Förderkreises TZS können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit und in der Lage sind.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Aufnahmebeschluß des Vorstandes erworben. Der Vorstand teilt dem Bewerber seine Aufnahme schriftlich mit.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn er das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat, mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages länger als 1 Jahr im Rückstand ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Beirats. Der Vorstand teilt dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe den Ausschluß mit. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht zu verlangen, daß die nächste Mitgliederversammlung seinen Ausschluß überprüft. Ein den Ausschluß bestätigender Beschluß der Mitgliederversammlung ist verbindlich und unanfechtbar.
4. Die ordentlichen Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 6

Beiträge

1. Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein jährlicher Grundbeitrag erhoben.
2. Die Mindesthöhe des jährlichen Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Vereinsbeiträge.
3. Der volle Jahresbeitrag wird zum Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft und dann jeweils zum 31. Januar des Jahres fällig.

§ 7

Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit und in der Lage sind.
2. Die Fördermitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Aufnahmebeschluß des Vorstandes erworben. Der Vorstand teilt dem Bewerber seine Aufnahme schriftlich mit.
3. Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn er das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat, mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages länger als 1 Jahr im Rückstand ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Beirats. Der Vorstand teilt dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe den Ausschluß mit. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht zu verlangen, daß die nächste Mitgliederversammlung seinen Ausschluß überprüft. Ein den Ausschluß bestätigender Beschluß der Mitgliederversammlung ist verbindlich und unanfechtbar.
4. Die Fördermitgliedschaft kann auf Wunsch des Mitglieds befristet sein.
5. Fördermitglieder sind nicht Mitglieder der Organe des Vereins, werden aber jährlich über die Aktivitäten des Vereins informiert.

§ 8

Förderbeiträge

1. Fördermitglieder leisten einen regelmäßigen vierteljährlichen, halbjährlichen oder jährlichen Beitrag.
2. Die Höhe des jeweiligen Fördermitgliedsbeitrages wird von jedem Fördermitglied selbst festgelegt. Sie beträgt mindestens DM 100,00 jährlich.
3. Der jeweilige Beitrag wird zum Beginn des jeweiligen Beitragszeitraumes fällig.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand
3. der Beirat.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand oder dem Beirat zugewiesen sind. Im einzelnen hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a) Die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Beirats;
 - c) die Beschlußfassung über einen etwaigen Haushaltsvoranschlag, den Jahresabschluß und den Bericht des Vorstandes;
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer des Vereins;
 - e) die Beschlußfassung über die Mitgliedsbeiträge;
 - f) die Beschlußfassung über die Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern;
 - g) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
 - h) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter einberufen. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Alle Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes der Versammlung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu laden.

Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder des Beirates oder 1/3 der Vereinsmitglieder es verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder durch Stimmvollmacht vertreten und mindestens sieben Mitglieder persönlich anwesend sind.

Im Falle der Beschlußunfähigkeit einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand binnen einer Woche eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung und Ladungsfrist einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Präsenz der Mitglieder beschlußfähig ist. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
4. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, sich durch schriftliche Vollmacht, die in der Mitgliederversammlung vorzulegen ist, vertreten zu lassen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Auflösung

des Vereins oder die Änderung seiner Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied des Vereins erhält eine Abschrift des Protokolls.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
2. Die Mitgliederversammlung kann drei weitere Vorstandsmitglieder wählen, sofern die organisatorischen und geschäftlichen Erfordernisse es bedingen.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder der beiden vertritt den Verein allein.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er berichtet dem Vorsitzenden des Beirats in wichtigen Angelegenheiten.
6. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Sie können jedoch die für ihre Tätigkeit aufgewandte Arbeitszeit und etwaige Auslagen angemessen vergütet erhalten.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Beirats bedarf.

Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder oder sonstige vom Verein angestellte Personen mit der Wahrnehmung von Geschäften beauftragen und abberufen.

Er kann Mitgliedern des Vorstandes oder vom Verein angestellten Personen Bankvollmacht erteilen.

Er regelt den Umfang solcher Vertretungsberechtigung und überwacht die Tätigkeit der so beauftragten Vorstandsmitglieder und sonstigen Angestellten.

8. Der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung zu Vorstandssitzungen ein. Die Einladung hat mit einer Frist von 1 Woche schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich zu erfolgen.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, zu einer Vorstandssitzung einzuladen, wenn zwei der Vorstandsmitglieder es unter Angaben von Gründen verlangen.

Der Vorsitzende des Beirats kann an allen Vorstandssitzungen teilnehmen und ist dementsprechend vom Vorsitzenden des Vorstandes vor einer Vorstandssitzung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

9. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn auf einer ordnungsgemäß eingeladenen Vorstandssitzung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
10. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
11. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
12. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

§ 12

Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat, der die ihm in dieser Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.
2. Der Beirat hat bis zu 15 Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, ausgenommen gemäß Abs. 3.
3. Dem Beirat gehört kraft Amtes der Leiter des TZS an.
4. Bis zu 14 Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Beirat unterstützt und überwacht den Vorstand in seiner Geschäftstätigkeit für den Verein.

Der Beirat übernimmt Aufgaben im sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereich des Vereins. Zu diesem Zweck bildet der Beirat je nach Bedarf Arbeitskreise für seine Aktivitäten, in die er Nichtmitglieder berufen kann.

6. Vorsitzender des Beirats ist der Leiter des TZS.
7. Der Vorsitzende des Beirats beruft Sitzungen ein und leitet diese.
8. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Beirats bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über Beschlüsse des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von seinem Vorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Alle Mitglieder des Beirats erhalten eine Abschrift dieses Protokolls.

9. Der Vorstand ist berechtigt, durch seinen Vorsitzenden oder durch delegierte Mitglieder an den Sitzungen des Beirats oder seiner Ausschüsse teilzunehmen.
10. Die Mitglieder des Beirats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können jedoch für ihre Tätigkeit aufgewandte Arbeitszeit und etwaige Auslagen gegen Nachweis vergütet erhalten.

§ 13

Geschäftsjahr, Haushalt und Jahresabschluß

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Der Vorstand ist gehalten, einen Haushaltsvorschlag zu erstellen, der alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins in einem Geschäftsjahr enthält.

Im Haushaltsvoranschlag ist auf die Deckung der Ausgaben durch gesicherte Einnahmen zu achten.

3. Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluß aufzustellen und den Rechnungsprüfern des Vereins zur Prüfung vorzulegen.

Die Rechnungsprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung in einer Stellungnahme festzuhalten.

4. Der Vorstand hat alsdann den Jahresabschluß und die Stellungnahme der Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 14

Beendigung des Vereins

1. Der Verein endet durch Beschluß seiner Mitgliederversammlung oder aus gesetzlichen Gründen, insbesondere durch Eröffnung des Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Vereins.
2. Bei Beendigung des Vereins erfolgt keine Rückgewähr des Vereinsvermögens an die Mitglieder des Vereins. Das Liquidationsvermögen des Vereins ist weiterhin gemeinnützig zu verwenden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Universität Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, tunlichst für das TZS.
4. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und Übertragung des Vereinsvermögens auf eine andere Körperschaft bedürfen vor ihrer Ausführung zwecks Prüfung der gemeinnützigen Verwendung des Vereinsvermögens der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so soll der übrige Inhalt der Satzung hiervon nicht berührt sein. Die Mitgliederversammlung hat die unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem gemeinnützigen Zweck des Vereins möglichst nahekommt.
2. Ergänzend zu dieser Satzung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Verein in §§ 21 ff.

3. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft und aus Rechtsgeschäften des Vereins mit seinen Mitgliedern ist Hamburg, soweit es gesetzlich zulässig ist.

§ 16

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 16.9.98 verabschiedet. Sie tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.